



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

59. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Juli 2005

Nummer 30

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2031	1. 7. 2005	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz zuständigen Stelle im Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbände	668
2125	30. 6. 2005	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zur Lebensmittelkontrolleurin und zum Lebensmittelkontrolleur (APVOLKon NRW)	668
223	13. 7. 2005	Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG	676
223	14. 7. 2005	Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirken für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs	677
	30. 6. 2005	Genehmigung der 32. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf – Teil A – . .	683
	30. 6. 2005	Genehmigung der 34. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Städte Kamp-Lintfort und Xanten sowie der Gemeinde Niederkrüchten	683
	4. 7. 2005	Genehmigung der 16. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) im Gebiet der Stadt Geseke	683
	14. 7. 2005	Genehmigung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Essen (P+R-Standort)	684
	15. 7. 2005	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2005	684

Die neue CD-ROM „SGV. NRW.“, Stand 1. Januar 2005, ist Ende Februar erhältlich.

Neuerdings gibt es auch die CD-ROM „SMBL. NRW.“

Bestellformulare im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

2031

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung
zur Bestimmung der für die Verpflichtung
nach dem Verpflichtungsgesetz
zuständigen Stelle im Bereich der Gemeinden
und Gemeindeverbände**

Vom 1. Juli 2005

Artikel I

Die Verordnung zur Bestimmung der für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz zuständigen Stelle im Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 19. März 1975 (GV. NRW. S. 274), geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt ergänzt:

1. Die Verordnungsüberschrift wird nach dem Wort „im“ um das Wort „kommunalen“ ergänzt. Die Wörter „der Gemeinden und Gemeindeverbände“ werden gestrichen.
2. § 1 wird vor den Wörtern „der Hauptverwaltungsbeamte“ um die Wörter „die Hauptverwaltungsbeamtin oder“ ergänzt.
3. Nach § 1 werden folgende neue §§ 2 und 3 eingefügt:

„§ 2

Bei der Gemeindeprüfungsanstalt NRW ist für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz die Präsidentin oder der Präsident der Gemeindeprüfungsanstalt zuständig.

§ 3

Bei auf Grundlage des § 114 a Gemeindeordnung NRW gegründeten kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts ist für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz der Vorstand zuständig.“

4. Der bisherige § 2 wird § 4.

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Juli 2005

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Ingo W o l f

– GV. NRW. 2005 S. 668

2125

**Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
zur Lebensmittelkontrolleurin
und zum Lebensmittelkontrolleur
(APVOLKon NRW)**

Vom 30. Juni 2005

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Ermächtigung zum Erlass einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelkontrolleure vom 13. Januar 1981 (GV. NRW. S. 14), in der jeweils gültigen Fassung,

wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales verordnet:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Zulassung zur Ausbildung

- § 1 Geltungsbereich und Definitionen
- § 2 Einstellungsvoraussetzungen

Abschnitt 2

Ausbildungsgrundsätze

- § 3 Ziel der Ausbildung
- § 4 Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen
- § 5 Ausbildungsleiter/in, Ausbilder/in
- § 6 Dauer, Verlängerung, Verkürzung
- § 7 Leistungsnachweise
- § 8 Bewertung der Leistungen

Abschnitt 3

Praktische Unterweisungen

- § 9 Unterweisungsinhalte
- § 10 Befähigungsberichte
- § 11 Schriftliche Arbeiten

Abschnitt 4

Theoretischer Unterricht

- § 12 Unterrichtsinhalte
- § 13 Leistungsnachweise des theoretischen Unterrichts

Abschnitt 5

Abschlussprüfung

- § 14 Allgemeines
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Antrag auf Zulassung zur Prüfung
- § 17 Entscheidung über die Zulassung
- § 18 Gliederung der Prüfung
- § 19 Prüfungsaufgaben
- § 20 Ausschluss der Öffentlichkeit
- § 21 Leitung und Aufsicht
- § 22 Rücktritt, Nichtteilnahme
- § 23 Prüfungsergebnis
- § 24 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 25 Prüfungszeugnis
- § 26 Nicht bestandene Prüfung, Wiederholungsprüfung
- § 27 Ausbildungs- und Prüfungsakten
- § 28 Rücknahme der Prüfungsentscheidung

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

- § 29 Übergangsvorschrift
- § 30 In-Kraft-Treten, Berichterstattung

Abschnitt 1 Zulassung zur Ausbildung

§ 1

Geltungsbereich und Definitionen

Diese Verordnung regelt die Ausbildung und Prüfung für die Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure bei den für die Durchführung der amtlichen Kontrolle von Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln, Tabakerzeugnissen und Bedarfsgegenständen (amtliche Lebensmittelkontrolle) zuständigen Behörden in Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Einstellungsvoraussetzungen

Für die Ausbildung zur Lebensmittelkontrolleurin oder zum Lebensmittelkontrolleur in der amtlichen Lebensmittelkontrolle kann eingestellt werden,

- a) wer einen Berufsabschluss mit zusätzlicher Fortbildungsprüfung auf Grund des Berufsbildungsgesetzes, der Handwerksordnung oder als Technikerin oder Techniker mit staatlicher Prüfung in einem Lebensmittelberuf besitzt;
- b) Bewerberinnen und Bewerber aus dem mittleren und gehobenen Dienst der allgemeinen Verwaltung, die mindestens drei Jahre in der amtlichen Lebensmittelkontrolle beschäftigt waren;
- c) wer einen Fachhochschulabschluss mit Diplomprüfung in einem Studiengang besitzt, der Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetischen Mittel oder Bedarfsgegenstände vermittelt.

Abschnitt 2 Ausbildungsgrundsätze

§ 3

Ziel der Ausbildung

Die Ausbildung soll den Auszubildenden insbesondere die nach der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung (LKonV) vom 17. August 2001 (BGBl. I S. 2236) erforderlichen Fachkenntnisse sowie die praktischen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Methoden vermitteln, die sie zur Erfüllung der Aufgaben in der amtlichen Lebensmittelkontrolle befähigen.

§ 4

Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen

(1) Einstellungs- und Ausbildungsbehörde sind die Kreise und kreisfreien Städte. Die Ausbildungsbehörde weist der oder dem Auszubildenden die Ausbildungsstellen zu.

(2) Ausbildungsstellen sind insbesondere:

1. die für die amtliche Lebensmittelkontrolle zuständigen Behörden,
2. die Untersuchungsämter, die Aufgaben im Rahmen der amtlichen Lebensmittelkontrolle wahrnehmen,
3. die für die Gesundheit und Umwelt zuständigen Behörden,
4. die Akademie für öffentliches Gesundheitswesen, Düsseldorf,
5. die für den Polizeivollzug zuständigen Dienststellen.

§ 5

Ausbildungsleiter/in, Ausbilder/in

(1) Die Ausbildungsbehörde bestellt eine fachlich befähigte Beamtin oder einen fachlich befähigten Beamten des höheren oder gehobenen Dienstes oder eine Angestellte oder einen Angestellten mit vergleichbarer Quali-

fikation zur Ausbildungsleiterin oder zum Ausbildungsleiter.

(2) Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter überwacht und leitet die Ausbildung. Sie oder er ist dafür verantwortlich, dass die erforderlichen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Ausbildung geschaffen werden. Sie oder er erstellt in Abstimmung mit den Ausbildungsstellen den behördeninternen Ausbildungsplan, informiert sich regelmäßig über den Ablauf der Ausbildung und hat sich vom Ausbildungsfortschritt der Auszubildenden zu überzeugen, sie auf Mängel hinzuweisen und zu beraten.

(3) Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter kann Ausbilderinnen und Ausbilder bestellen. Diese haben die Ausbildung der Auszubildenden durchzuführen.

§ 6

Dauer, Verlängerung, Verkürzung

(1) Die Ausbildung dauert 24 Monate und gliedert sich in eine praktische Unterweisung von 18 Monaten und einen theoretischen Unterricht von sechs Monaten. Inhalte und Umfang der Ausbildung richten sich nach dem Ausbildungsrahmenplan (**Anlage** zu dieser Verordnung). Dabei sind die für die einzelnen Ausbildungsabschnitte genannten Mindestzeiten zu berücksichtigen.

Anlage

(2) Krankheitszeiten und Urlaub aus besonderen Anlässen werden auf die Lehrgangszeit angerechnet, soweit sie insgesamt acht Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Ausbildungsbehörde kann die Dauer des Lehrgangs auf Vorschlag der Ausbildungsleiterin oder des Ausbildungsleiters um bis zu einem Jahr verlängern, wenn aus nicht von der oder dem Auszubildenden zu vertretenden Gründen die praktische Unterweisung um mindestens zwei Monate oder der theoretische Unterricht um mindestens einen Monat unterbrochen wurde. Dies gilt auch, wenn die Leistungen in der theoretischen oder praktischen Ausbildung schlechter als „ausreichend“ beurteilt worden sind.

(4) Die zuständige Bezirksregierung kann bei überdurchschnittlichen Leistungen die Lehrgangsdauer auf Antrag um bis zu sechs Monate verkürzen. Als überdurchschnittliche Leistung ist anzusehen, wenn sowohl die Leistungen in der theoretischen als auch die Bewertungen in der praktischen Ausbildung mit „sehr gut“ beurteilt worden sind. Der Antrag kann frühestens 12 Monate nach Beginn der Ausbildung gestellt werden. Die Verkürzung der Lehrgangsdauer erstreckt sich nicht auf den theoretischen Unterricht in der Akademie; die Zeiten in den übrigen Ausbildungsstellen werden abweichend von den in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Mindestzeiten jeweils in Abhängigkeit von den Vorkenntnissen verringert.

(5) Ausbildungszeiten und Prüfungsleistungen, die in anderen Bundesländern oder EU-Mitgliedstaaten erbracht worden sind, können auf Antrag auf die Lehrgangsdauer angerechnet werden, wenn geeignete Nachweise vorliegen. Über die Anrechnung entscheidet die zuständige Bezirksregierung.

§ 7

Leistungsnachweise

(1) Während des Lehrgangs sind Leistungsnachweise zu erbringen.

(2) Leistungsnachweise sind:

1. in der praktischen Unterweisung
 - a) Befähigungsberichte (§ 10),
 - b) schriftliche Arbeiten (§ 11),
2. im theoretischen Unterricht Aufsichtsarbeiten (§ 13).

(3) Menschen mit Behinderungen sind – unabhängig von der Zuerkennung einer Schwerbehinderung – bei Leistungsnachweisen und für die Teilnahme an Prüfungen ihrer Behinderung angemessene Erleichterungen zu gewähren. Art und Umfang der Erleichterungen sind

rechtzeitig mit den behinderten Menschen zu erörtern. Die Erleichterungen dürfen nicht dazu führen, dass die Anforderungen herabgesetzt werden.

§ 8

Bewertung der Leistungen

(1) Die erbrachten Leistungsnachweise sind mit folgenden Punktzahlen und den sich daraus ergebenden Noten zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung:

sehr gut = 100 bis 87,5 Punkte;

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung:

gut = unter 87,5 bis 75 Punkte;

eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung:

befriedigend = unter 75 bis 62,5 Punkte;

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht:

ausreichend = unter 62,5 bis 50 Punkte;

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind:

mangelhaft = unter 50 bis 25 Punkte;

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind:

ungenügend = unter 25 bis 0 Punkte.

(2) Ergeben sich bei der Ermittlung der Durchschnittswerte Dezimalstellen, sind diese ab 0,5 aufzurunden, darunter abzurunden.

(3) Für die Bewertung sind in erster Linie die sachliche Richtigkeit und die Art der Begründung maßgebend. Daneben sind je nach Art des Leistungsnachweises auch die Gliederung, die Klarheit der Darstellung, die äußere Form der Arbeit und die Rechtschreibung zu berücksichtigen.

Abschnitt 3

Praktische Unterweisungen

§ 9

Unterweisungsinhalte

(1) Die praktischen Unterweisungen richten sich nach dem Ausbildungsrahmenplan gemäß der Anlage zu dieser Verordnung.

(2) Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter legt im Einvernehmen mit den Ausbildungsstellen gemäß § 4 Abs. 2 die Reihenfolge der Lehrgangabschnitte für die Auszubildenden im Voraus fest. Aus Gründen einer sachgerechten Ausbildung kann davon abgewichen werden.

(3) Die Auszubildenden sind in typische Arbeitsvorgänge einzuführen. Ihnen ist unter Berücksichtigung ihres Ausbildungsstandes Gelegenheit zu geben, Vorgänge selbstständig zu bearbeiten. Die Auszubildenden sollen lernen, Vorgänge in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu beurteilen. Die Auszubildenden sollen auch an Dienstbesprechungen teilnehmen. Die Ausbildung ist durch Besichtigungen von öffentlichen, wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen und durch andere geeignete Veranstaltungen – wie Hospitationen, z. B. in handwerklichen Lebensmittelbetrieben – zu ergänzen.

§ 10

Befähigungsberichte

(1) Unmittelbar vor Beendigung eines praktischen Lehrgangabschnittes hat die Ausbilderin oder der Aus-

bilder einen Befähigungsbericht nach dem vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Ministerium) durch Erlass bestimmten Muster über die Auszubildenden mit Bewertung gemäß § 8 zu erstellen. Die Beurteilung muss erkennen lassen, ob das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreicht wurde. Besondere Fähigkeiten oder Defizite sind zu vermerken. Für die Ausbildungszeit bei der Kreisordnungsbehörde gemäß der Anlage zu dieser Verordnung sind mindestens zwei Befähigungsberichte abzugeben. Dauert die Ausbildung in einem Abschnitt weniger als 20 Arbeitstage, wird lediglich eine Teilnahmebescheinigung nach dem vom Ministerium durch Erlass bestimmten Muster erstellt.

(2) Der Ausbilder oder die Ausbilderin hat den Befähigungsbericht den Auszubildenden vorher bekannt zu geben und mit ihnen zu besprechen. Die Auszubildenden können zu den Befähigungsberichten Stellung nehmen. Erklären sie sich mit dem Befähigungsbericht nicht einverstanden, ist die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter hinzuzuziehen. Befähigungsbericht und Teilnahmebescheinigung werden der Ausbildungsbehörde vorgelegt und zu den Ausbildungsakten genommen. Die Auszubildenden erhalten jeweils eine Durchschrift.

§ 11

Schriftliche Arbeiten

(1) Die Auszubildenden haben während der praktischen Ausbildung bei der für die amtliche Lebensmittelkontrolle zuständigen Behörde je Ausbildungsjahr zwei schriftliche Arbeiten unter Aufsicht anzufertigen. Die Bearbeitungszeit soll für jede Arbeit höchstens drei Stunden betragen. Das Thema stellt in Absprache mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Ausbilderin oder der Ausbilder oder die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter, die oder der auch die Arbeit gemäß § 8 bewertet. Die bewerteten Arbeiten werden der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter vorgelegt und zu der Ausbildungsakte genommen.

(2) Die Auszubildenden haben während der praktischen Unterweisung als Ausbildungsnachweis ein Berichtsheft in Form eines Tagebuches zu führen. Das Berichtsheft soll täglich geführt werden und die durchgeführten Tätigkeiten sowie in der Regel die rechtliche Würdigung dieser Tätigkeiten beinhalten. Es wird wöchentlich von der Ausbilderin oder dem Ausbilder überprüft und abgezeichnet.

Abschnitt 4

Theoretischer Unterricht

§ 12

Unterrichtsinhalte

(1) Der theoretische Unterricht ist in drei Lehrgangsteile gegliedert und findet an der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen, Düsseldorf, statt.

(2) Inhalt und Umfang des theoretischen Unterrichts ergeben sich aus dem Ausbildungsrahmenplan gemäß der Anlage zu dieser Verordnung.

(3) Die Akademie kann bei begründeten Ausnahmen Abweichungen von dem den theoretischen Unterricht betreffenden Teil des Ausbildungsrahmenplans zulassen, wenn dies für die ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung erforderlich ist und das Ziel der Ausbildung gewahrt bleibt.

§ 13

Leistungsnachweise im Rahmen des theoretischen Unterrichts

(1) Es werden mindestens sechs schriftliche Arbeiten unter Aufsicht angefertigt, die nach § 8 bewertet werden, und zwar ist je eine Arbeit aus den Bereichen der Fächer 1 sowie 5 und 6, zudem je zwei Arbeiten aus den Bereichen der Fächer 2 und 3 der Anlage zu dieser Verordnung.

(2) Die Auszubildenden dürfen zur Bearbeitung der Aufsichtsarbeiten nur die zugelassenen Hilfsmittel verwenden.

(3) Versäumen Auszubildende eine Aufsichtsarbeit mit triftiger Entschuldigung, so haben sie die Aufsichtsarbeit nachzuholen. Versäumen Auszubildende ohne triftige Entschuldigung eine Aufsichtsarbeit, begehen einen Täuschungsversuch oder schuldhaft einen Verstoß gegen die Ordnung, so sind ihre Aufsichtsarbeiten mit „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten.

(4) Die Leistungen sind nach Abschluss des Faches unverzüglich zu bewerten und den Auszubildenden umgehend bekannt zu geben. Über die Leistungsnachweise wird eine Bescheinigung nach dem vom Ministerium durch Erlass bestimmten Muster erstellt und nach § 8 ermittelt, der Ausbildungsbehörde zugeleitet und zu der Ausbildungsakte genommen.

Abschnitt 5 Abschlussprüfung

§ 14

Allgemeines

(1) Auszubildende haben durch eine Abschlussprüfung nachzuweisen, dass sie über die fachlichen und allgemeinen Kenntnisse verfügen, die für die amtliche Lebensmittelkontrolle erforderlich sind.

(2) Die Prüfung beginnt in der Regel einen Monat vor Ende des Lehrgangs und soll mit dem Ende des Lehrgangs abgeschlossen sein.

§ 15

Prüfungsausschuss

(1) Die Bezirksregierung Düsseldorf richtet für Nordrhein-Westfalen einen Prüfungsausschuss ein und beruft die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Dauer von vier Jahren. Es sind Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und für die Mitglieder des Prüfungsausschusses zu bestellen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Folgende Berufsgruppen sind mit jeweils einer Person vertreten:

1. in der amtlichen Lebensmittelkontrolle oder -untersuchung tätige Lebensmittelchemikerin oder tätiger Lebensmittelchemiker,
2. in der amtlichen Lebensmittelkontrolle oder -untersuchung tätige Tierärztin oder tätiger Tierarzt,
3. Beamtin oder Beamter mit der Befähigung für den gehobenen oder höheren Verwaltungsdienst oder vergleichbare Angestellte oder vergleichbarer Angestellter oder eine entsprechende Lehrkraft der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen,
4. Lebensmittelkontrolleurin oder Lebensmittelkontrolleur.

(3) Zuständig für die Durchführung der Prüfung, Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten sowie für die Abnahme von schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfungen ist der Prüfungsausschuss.

(4) Prüfungsort für schriftliche und mündliche Prüfungen legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest.

(5) Die praktischen Prüfungen finden in Gegenwart mindestens eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses im Gebiet der Ausbildungsbehörde statt. Näheres bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mitwirken. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 16

Antrag auf Zulassung zur Prüfung

(1) Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber stellen den Antrag auf Zulassung zur Prüfung spätestens drei Monate vor Ende der Ausbildungszeit über die Ausbildungsbehörde bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Ausbildungsbehörde leitet den Antrag mit der Ausbildungsakte an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses weiter.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Leistungsnachweise gemäß § 7 Abs. 2 über die durchlaufenen Ausbildungsabschnitte,
2. bei Wiederholungsprüfungen der Bescheid gemäß § 26 oder eine Erklärung und gegebenenfalls ein Nachweis darüber, ob und mit welchem Erfolg Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber bereits an der Prüfung teilgenommen haben.

§ 17

Entscheidung über die Zulassung

(1) Auszubildende sind zur Prüfung zuzulassen, wenn ihre Befähigungs- und Leistungsnachweise gemäß §§ 10, 11 und 13 jeweils im Durchschnitt mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Zur Prüfung kann auch zugelassen werden, wer belegen oder nachvollziehbar darlegen kann, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerbern schriftlich unter Nennung der Prüfungstermine für die schriftliche, praktische und mündliche Prüfung mitzuteilen.

§ 18

Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen, einen praktischen und einen mündlichen Teil.

(2) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit. Für diese Arbeit stehen höchstens fünf Stunden zur Verfügung. Es sollen mindestens vier der im § 3 Abs. 2 der Lebensmittelkontrollen-Verordnung aufgeführten Gebiete geprüft werden. Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeit werden von der oder dem Vorsitzenden gestellt. Sie oder er bestimmt auch, wer die Aufsicht führt und welche Hilfsmittel zugelassen sind. Zwei von der oder dem Vorsitzenden bestimmte Mitglieder des Prüfungsausschusses bewerten die Aufsichtsarbeiten. Bei unterschiedlicher Bewertung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) In der praktischen Prüfung hat der Prüfling drei Betriebskontrollen jeweils einschließlich Probenahmen unter Aufsicht einer Lebensmittelchemikerin oder eines Lebensmittelchemikers, einer Tierärztin oder eines Tierarztes und einer Lebensmittelkontrolleurin oder eines Lebensmittelkontrolleurs, von denen mindestens eine Person Mitglied des Prüfungsausschusses sein muss, selbstständig durchzuführen. Mindestens eine Betriebskontrolle muss in einem Herstellerbetrieb erfolgen, die übrigen Betriebskontrollen werden in einem Einzelhandelsgeschäft, einem Zentrallager, einer Gaststätte und/oder in einer Einrichtung zur Gemeinschaftsverpflegung durchgeführt. Jede Betriebskontrolle soll etwa zwei Stunden dauern. Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter kann an den Betriebskontrollen teilnehmen. Die Auszubildenden haben anschließend innerhalb einer vom teilnehmenden Mitglied des Prüfungsausschusses festgesetzten Frist selbstständig und unter Anwendung der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über jede Betriebskontrolle unter Aufsicht einen schriftlichen Bericht anzufertigen. Für jede Betriebskontrolle schlagen die Aufsicht führenden Perso-

nen jeweils eine Note vor. Aus diesen Vorschlägen legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note fest.

(4) Die mündliche Prüfung soll spätestens einen Monat nach der praktischen Prüfung stattfinden. In der mündlichen Prüfung dürfen höchstens fünf Prüflinge gleichzeitig geprüft werden. Die Prüfungszeit soll je Prüfling in der Regel 30 Minuten dauern.

(5) Dem Prüfling werden die Ergebnisse der schriftlichen und der praktischen Prüfung spätestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung schriftlich bekannt gegeben.

§ 19

Prüfungsaufgaben

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt die schriftlichen Prüfungsaufgaben fest, die sich an den Ausbildungsinhalten orientieren.

§ 20

Ausschluss der Öffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreterinnen und Vertreter des Ministeriums, der Einstellungs- und Ausbildungsbehörden sowie des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann andere Personen als Gäste zulassen, wenn alle Prüflinge einverstanden sind. Bei der Beratung über die Prüfungsergebnisse dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 21

Leitung und Aufsicht

(1) Für die schriftliche und die praktische Prüfung regelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfling die Arbeiten selbstständig und nur unter Verwendung der zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel ausführt.

(2) Die mündliche Prüfung wird unter Leitung der oder des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.

(3) Der Ablauf der schriftlichen, der praktischen sowie der mündlichen Prüfung und die Namen der Aufsichtführenden sind in die Prüfungsniederschriften aufzunehmen.

§ 22

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfling kann bis zum ersten Prüfungstag durch schriftliche Erklärung von der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Ist der Prüfling ohne vorherige schriftliche Erklärung nicht zur Prüfung erschienen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, falls der Prüfling nicht aus triftigem Grund an der rechtzeitigen Abgabe der schriftlichen Erklärung gehindert war.

(2) Bricht der Prüfling aus triftigem Grund die Prüfung ab, so gilt diese als nicht abgelegt; bereits abgelegte Prüfungsteile können anerkannt werden. Liegt kein triftiger Grund für den Prüfungsabbruch vor, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Der Nachweis eines triftigen Grundes oder von Gründen, die er nicht zu vertreten hat, ist unverzüglich zu erbringen. In Krankheitsfällen ist eine amtliche Bescheinigung der unteren Gesundheitsbehörde vorzulegen.

(4) Über das Vorliegen eines triftigen Grundes entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 23

Prüfungsergebnis

(1) Das Ergebnis der Abschlussprüfung ermittelt der Prüfungsausschuss aufgrund der während der gesamten Ausbildung erbrachten Leistungsnachweise.

(2) Für die Gesamtnote der Prüfung werden die einzelnen Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:

1. die durchschnittliche Punktzahl der Leistungen der praktischen Unterweisungen mit 10 v. H.,
2. die Punktzahl der Gesamtnote des theoretischen Unterrichts mit 20 v. H.,
3. das Ergebnis der Abschlussprüfung, und zwar
 - a) der praktischen Prüfung mit 30 v. H.,
 - b) der schriftlichen Prüfung mit 20 v. H.,
 - c) der mündlichen Prüfung mit 20 v. H.

(3) Der Prüfungsausschuss kann von dem nach Absatz 2 ermittelten Ergebnis bis zu einem Punkt abweichen, wenn dadurch die Leistung von Auszubildenden zutreffender gekennzeichnet wird. Die Abweichung ist in der Prüfungsniederschrift zu begründen.

§ 24

Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuss stellt die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das nach § 23 ermittelte Gesamtergebnis fest.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist. Dies gilt nicht, wenn mehr als eine der Prüfungsleistungen mit „mangelhaft“ oder eine Prüfungsleistung mit „ungenügend“ abgeschlossen worden ist.

(3) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und zur Prüfungsakte zu nehmen.

(4) Der Prüfungsausschuss teilt dem Prüfling am letzten Prüfungstag mit, ob und mit welchem Gesamtergebnis er die Prüfung bestanden hat. Als Termin des Bestehens der Prüfung ist der Tag der letzten Prüfungsleistung anzusetzen.

§ 25

Prüfungszeugnis

(1) Prüflinge, die die Prüfung bestanden haben, erhalten von dem Prüfungsausschuss ein Zeugnis nach dem vom Ministerium durch Erlass bestimmten Muster.

(2) Der Prüfling erhält vom Prüfungsausschuss einen Nachweis darüber, dass er nach dem Bestehen der Prüfung die Befähigung für die amtliche Lebensmittelkontrolle besitzt und berechtigt ist, die Bezeichnung „Lebensmittelkontrolleurin“ oder „Lebensmittelkontrolleur“ zu führen, nach dem vom Ministerium durch Erlass bestimmten Muster.

(3) Je eine Ausfertigung des Zeugnisses und des Befähigungsnachweises ist zu der Prüfungsakte zu nehmen sowie der Ausbildungsbehörde zur Aufnahme in die Ausbildungsakte zuzuleiten.

§ 26

Nicht bestandene Prüfung, Wiederholungsprüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten die Prüflinge vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid. Darin sind die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen und die Prüfungsinhalte anzugeben. Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass bei bestimmten Prüfungsteilen mit einer mindestens mit „ausreichend“ bewerteten Leistung eine Wiederholungsprüfung nicht

erforderlich ist. Den Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Ausbildungsbehörde.

(2) Die Ausbildungszeit wird durch die Ausbildungsbehörde entsprechend verlängert. Inhalt und Gestaltung der verlängerten Ausbildungszeit legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Abstimmung mit der Ausbildungsbehörde fest.

§ 27

Ausbildungs- und Prüfungsakten

(1) Für den Zeitraum der Prüfung werden die Ausbildungs- sowie die Prüfungsakte beim Prüfungsausschuss geführt und aufbewahrt. Nach der Prüfung erhält die Ausbildungsbehörde die Ausbildungsakte zurück.

(2) Auszubildende können innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung bei der Ausbildungsbehörde ihre Ausbildungsakte und beim Prüfungsausschuss ihre Prüfungsakte einsehen.

§ 28

Rücknahme der Prüfungsentscheidung

Wird innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses eine Täuschungshandlung bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für ungültig erklären sowie das Prüfungszeugnis und den Befähigungsnachweis einziehen. Diese Entscheidung ist nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme zulässig. Die Entscheidung ist der betroffenen Person zuzustellen. Die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rücknahme

und den Widerruf von Verwaltungsakten bleiben hiervon unberührt.

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 29

Übergangsvorschrift

Die Ausbildung und Prüfung der Personen, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung eine Ausbildung zur Lebensmittelkontrolleurin oder zum Lebensmittelkontrolleur aufgenommen haben, richtet sich noch nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelkontrolleure (APOLmK) vom 26. Januar 1981 (GV. NRW. S. 18).

§ 30

In-Kraft-Treten, Berichterstattung

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2005 in Kraft.

(2) Über die Erfahrungen zu dieser Verordnung wird der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2010 Bericht erstattet.

Düsseldorf, den 30. Juni 2005

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Eckhard Uhlenberg

Anlage 1
zur Verordnung vom 30.6.2005
(zu § 6 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 12 Abs. 2)

Ausbildungsrahmenplan

Ausbildungs- dauer	Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalt
mindestens 12 Monate	Kreisordnungsbehörden, die für die amtliche Lebensmittelkontrolle zuständig sind	amtliche Kontrolle des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen durch - Betriebsinspektionen und Probenahmen zur Analyse; Betriebsinspektionen sollen auch mit den lebensmittelchemischen und veterinärmedizinischen Sachverständigen der Untersuchungseinrichtungen erfolgen, - amtliche Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen über den Schutz der Gesundheit, der Hygiene, der Zusatzstoffe, der Bestrahlung, der Pflanzenschutz- und sonstigen Mittel und der Stoffe mit pharmakologischer Wirkung, - amtliche Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen über die Kennzeichnung, die Kenntlichmachung, die Verbote zum Schutz vor Täuschung, die Werbung, - Einleitung und Durchsetzung von Maßnahmen, um Rechtsverletzungen auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts zu unterbinden, - Einholen von erforderlichen Auskünften, - Einsichtnahme in geschäftliche Aufzeichnungen und gegebenenfalls Anfertigung von Abschriften und Auszügen daraus, - Anzeige von Straftaten und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts, - Sinnenprüfung der Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetischen Mittel und Bedarfsgegenstände hinsichtlich einer Abweichung von der Norm, - einfache physikalische und chemische Vorprüfungen oder Messungen wie pH-Wert-Bestimmung und Temperaturmessung, - Mitwirkung bei der Einziehung und Kontrolle der unschädlichen Beseitigung beschlagnahmter Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetischer Mittel und Bedarfsgegenstände, - Anfertigung von Niederschriften über Außendiensttätigkeit, Mitarbeit bei sonstigen durch die Lebensmittelkontrollbehörde oder die Sachverständigen veranlassten Maßnahmen, insbesondere bei Verdacht auf mikrobielle Verunreinigungen in Betrieben, in denen Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel oder Bedarfsgegenstände hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden, - Beobachtungen über mögliche schädliche Beeinflussung von Lebensmitteln durch die Umwelt, - Aufklärung der Verbraucher über die Grundzüge des Lebensmittelrechts und über seinen Vollzug,
davon mindestens 2 Wochen	Kreispolizeibehörde	- Anzeige von Straftaten und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, - Durchführung von Ermittlungen und Vernehmungen im Verwaltungsverfahren (Techniken) in Zusammenarbeit mit der Polizeidienststelle

Ausbildungs- dauer	Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalt
6 Monate (720 Unter- richtsstunden)	Akademie für öffentli- ches Gesundheitswesen in Düsseldorf (aufgeteilt in 3 Module je 8 Wochen à 240 Unterrichtsstunden)	1. Allgemeine Rechtsgebiete (130 U-Std.) Allgemeines Verwaltungs- und Verfahrensrecht, Grundzüge des Gemeinschaftsrechts, Verwaltungstechnik einschließlich der auto- matisierten Datenverarbeitung und Kommunikationstechnik; 2. Spezielle Rechtsgebiete (170 U-Std.) Straf-, Strafprozess- und Ordnungswidrigkeitenrecht, Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Recht des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen einschließlich Weinrecht, Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht, Gewerbe-, Handelsklassen-, Preis- und Eichrecht; 3. Warenkunde (210 U-Std.) einschließlich der Technologie und des Umgangs mit Lebens- mitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfs- gegenständen, Sensorik; 4. Umwelthygiene und Ernährungslehre (30 U-Std.); 5. Mikrobiologie und Parasitologie (70 U-Std.) einschließlich Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krank- heiten, Desinfektion, Schädlingsprophylaxe und Praxis der Schädlingsbekämpfung; 6. Lebensmittel- und Betriebshygiene, Betriebliche Eigen- kontrollsysteme (90 U-Std.); 7. Psychologische Grundlagen der Kontrolltätigkeit, insbesondere Kommunikations- und Konfliktlösungstechniken (20 U-Std.).
mindestens 2 Monate	kommunale und staatliche Untersu- chungsämter, die Aufgaben im Rahmen der amtlichen Lebensmittelkontrolle wahrnehmen, wobei die Leitlinien für das Prakti- kum in den Unter- suchungseinrichtungen zu berücksichtigen sind	- Organisation und Aufgaben eines Untersuchungsamtes, das Aufgaben im Rahmen der amtlichen Lebensmittelkontrolle wahr- nimmt; - Verfolgung des Vorgangs der Bearbeitung von Proben von Le- bensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Be- darfsgegenständen vom Eingang bis zur abschließenden Beur- teilung; - Gewährung des Einblicks in die Untersuchungsvorgänge; - Vermittlung der Kenntnis wesentlicher Beanstandungsgründe; - Durchführung sensorischer Prüfungen; - Warenkunde, Technologie, Herstellungsverfahren und Recht der Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetischen Mittel und Bedarfsgegenstände.
mindestens 2 Wochen	Gesundheitsämter und Staatliche Umweltämter	- Organisation und Aufgaben der für die Gesundheit und Umwelt zuständigen Behörden; - Einblick in die Untersuchungsvorgänge insbesondere in den Bereichen Wasser- und Abwasserhygiene, Schädlingskunde, Umwelthygiene und -medizin, klinische Bakteriologie; - Vermittlung von Kenntnissen bei der Beurteilung von Trinkwas- ser, Wasser für Lebensmittelbetriebe, Oberflächen-, Brauch- und Abwasser und bei der Bestimmung von Gesundheitsschädlingen (Maßnahmeeinleitung bei Vorhandensein von Indikatoren für Fäkalverunreinigungen und humanpathogener Keime).

223

Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG

Vom 13. Juli 2005

Auf Grund des § 52 Schulgesetz (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung der Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule
- Artikel 2 Änderung der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke
- Artikel 3 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I
- Artikel 4 Änderung der Verordnung über die Ausbildung in der Sekundarstufe I
- Artikel 5 In-Kraft-Treten

Artikel 1

Die **Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (AO-GS)** vom 23. März 2005 (GV. NRW. S. 269) wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden im ersten Halbsatz die Wörter „und in der Klasse 3“ gestrichen. Im zweiten Halbsatz werden die Wörter „in der Klasse 4“ durch die Wörter „in den Klassen 3 und 4“ ersetzt.
2. In Absatz 2 werden in Satz 1 die Wörter „das Zeugnis“ durch die Wörter „die Zeugnisse“ ersetzt. In Satz 2 werden die Wörter „Das Zeugnis“ durch die Wörter „Die Zeugnisse“ und das Wort „enthält“ durch das Wort „enthalten“ ersetzt.

Artikel 2

Die **Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (AO-SF)** vom 29. April 2005 (GV. NRW. S. 538, ber. S. 625) wird wie folgt geändert:

1. In §§ 21 Abs. 5, 22 Abs. 3, 23 Abs. 4, 24 Abs. 2 und 25 Abs. 3 werden jeweils im ersten Halbsatz die Wörter „bis 3“ durch die Wörter „und 2“, im zweiten Halbsatz die Wörter „in Klasse 4“ durch die Wörter „in den Klassen 3 und 4“ ersetzt.
2. In § 28 Abs. 1 werden im ersten Halbsatz die Wörter „bis 3“ durch die Wörter „und 2“ ersetzt. Im zweiten Halbsatz wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
3. In §§ 21 Abs. 6 Satz 2, 22 Abs. 4 Satz 2, 23 Abs. 5 Satz 2, 24 Abs. 3 Satz 2 und 25 Abs. 4 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Das Zeugnis“ durch die Wörter „Die Zeugnisse“ und das Wort „enthält“ durch das Wort „enthalten“ ersetzt.

Artikel 3

Die **Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-S I)** vom 29. April 2005 (GV. NRW. S. 546) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 wird gestrichen.
2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
In der fünften Zeile der ersten Spalte wird in der zweiten Zeile das Wort „Naturwissenschaft“ gestrichen. In der fünften Zeile der zweiten Spalte wird

die Zahl „6“ von der zweiten Zeile in die erste Zeile verschoben. Am Ende von Fußnote 1 wird folgender Satz angefügt: „Im Lernbereich Naturwissenschaften wechseln fachbezogene Lehrgänge mit fachübergreifenden Projekten.“

3. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

In der fünften Zeile der ersten Spalte wird in der zweiten Zeile das Wort „Naturwissenschaft“ gestrichen. In der fünften Zeile der zweiten Spalte wird die Zahl „6“ von der zweiten Zeile in die erste Zeile verschoben. Fußnote 1 erhält folgende Fassung: „Das Fach Geschichte wird ab Klasse 6 erteilt, das Fach Chemie ab Klasse 7. Innerhalb der Lernbereiche sind die nach dieser Stundentafel zu erteilenden Fächer gleichgewichtig zu berücksichtigen.“

4. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

In der fünften Zeile der ersten Spalte wird in der zweiten Zeile das Wort „Naturwissenschaft“ gestrichen. In der fünften Zeile der zweiten Spalte wird die Zahl „6“ von der zweiten Zeile in die erste Zeile verschoben. In der fünften Zeile der dritten Spalte wird in der ersten Zeile die Zahl „(12)“ und in der zweiten Zeile die Zahl „(6)“ gestrichen. Fußnote 2 erhält folgende Fassung: „Das Fach Chemie wird ab Klasse 7 unterrichtet. In den Klassen 7 bis 10 sind die Fächer des Lernbereichs gleichgewichtig zu berücksichtigen.“

5. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

In der fünften Zeile der ersten Spalte wird in der zweiten Zeile das Wort „Naturwissenschaft“ gestrichen. Am Ende des Wortes „Naturwissenschaften“ wird folgende neue Fußnote 2 eingefügt: „Im Lernbereich Naturwissenschaften kann der Unterricht getrennt nach Fächern und fächerübergreifend erteilt werden.“ Die bisherigen Fußnoten 2 bis 7 werden zu Fußnoten 3 bis 8. In der fünften Zeile der zweiten Spalte wird die Zahl „6“ von der zweiten Zeile in die erste Zeile verschoben.

6. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

In der fünften Zeile der ersten Spalte wird in der zweiten Zeile das Wort „Naturwissenschaft“ gestrichen. In der fünften Zeile der zweiten Spalte wird in der ersten Zeile die Zahl „(10)“ und in der zweiten Zeile die Zahl „(6)“ gestrichen.

7. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

In der fünften Zeile der ersten Spalte wird in der zweiten Zeile das Wort „Naturwissenschaft“ gestrichen. In der fünften Zeile der zweiten Spalte wird in der ersten Zeile die Zahl „(10)“ und in der zweiten Zeile die Zahl „(6)“ gestrichen. Fußnote 2 erhält folgende Fassung: „Für die Aufteilung der Fächer im Lernbereich Naturwissenschaften gelten grundsätzlich die Regelungen für das Gymnasium.“

Artikel 4

Die **Verordnung über die Ausbildung in der Sekundarstufe I (AO-S I)** vom 21. Oktober 1998 (GV. NRW. S. 632) in der Fassung des Gesetzes zur Stärkung von Bildung und Erziehung (Schulrechtsänderungsgesetz 2003) vom 8. Juli 2003 (GV. NRW. S. 413), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 2005 (GV. NRW. S. 546), wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 3 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 3 bis 6.
2. § 15 Abs. 3 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden Absätze 3 bis 7.
3. § 17 Abs. 3 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 3 bis 5.
4. § 19 Abs. 4 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 4 bis 6.

Artikel 5

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft. Schulen, die im Schuljahr 2004/2005 das Fach Naturwissenschaft in Klasse 5 unterrichtet haben, können dies bis zum Ende des Schuljahres 2005/2006 in Klasse 6 fortführen.

Düsseldorf, den 13. Juli 2005

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Barbara S o m m e r

– GV. NRW. 2005 S. 676

223

Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirken für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs Vom 14. Juli 2005

Aufgrund des § 84 Abs. 3 Nr. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) wird verordnet:

§ 1

Die Schulbezirke für regierungsbezirksübergreifende Fachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs werden nach Maßgabe der **Anlage** dieser Verordnung gebildet. **Anlage**

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Juli 2005

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Barbara S o m m e r

Anlage

**Verzeichnis der regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirke
für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs**

Ausbildungsberuf	Schule	Schulbezirk	Bemerkungen
Asphaltbauer/Asphaltbauerin	Berufskolleg Ost der Stadt Essen	Land Nordrhein-Westfalen	ab zweitem Ausbildungsjahr; Fachklasse gem. Anmerkung1)
Baustoffprüfer/Baustoffprüferin	Berufskolleg Beckum des Kreises Warendorf in Beckum	Land Nordrhein-Westfalen	
Baugerätführer/Baugerätführerin	Hans-Schwieber-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung1)
Bauwerksabdichter/Bauwerksabdichterin	Berufskolleg Ost der Stadt Essen	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung1)
Bauwerksmechaniker/Bauwerksmechanikerin für Abbruch- und Betontrenntechnik	Hans-Schwieber-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	ab zweitem Ausbildungsjahr; Fachklasse gem. Anmerkung1)
Bestattungsfachkraft	Berufskolleg Bergisch-Land, Wermelskirchen	Land Nordrhein-Westfalen	
Betonstein- und Terrazzohersteller/Betonstein- und Terrazzoherstellerin	Hans-Schwieber-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	
Betonfertigteilbauer/Betonfertigteilbauerin	Hans-Schwieber-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	
Binnenschiffer/Binnenschifferin	Schiffer-Berufskolleg RHEIN in Duisburg-Homberg	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung1)
Biologielaborant/Biologielaborantin	Berufskolleg am Haspel der Stadt Wuppertal	Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf, Münster	auslaufend
Biologielaborant/Biologielaborantin	Hellweg-Berufskolleg Unna	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	
Bodenleger/Bodenlegerin	Hans-Schwieber-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung1)
Bootsbauer/Bootsbauerin; Schiffbauer/Schiffbauerin	Schiffer-Berufskolleg RHEIN in Duisburg-Homberg	Land Nordrhein-Westfalen	
Brauer und Mälzer/Brauerin und Mälzerin	Fritz-Henßler-Berufskolleg der Stadt Dortmund	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung1)
Buchhändler/Buchhändlerin	Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung an der Robert-Schmidt-Straße, Essen	aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Essen, Mülheim, Oberhausen; aus dem Regierungsbezirk Münster: Bottrop, Gelsenkirchen, Kreis Recklinghausen, aus dem Kreis Borken: Bocholt, Borken, Heiden, Isselburg, Raesfeld, Reken, Rhede, Velen	
Bühnenmaler und -plastiker/Bühnenmalerin und -plastikerin	Berufskolleg Ost der Stadt Essen	Land Nordrhein-Westfalen	
Dachdecker/Dachdeckerin	Berufskolleg in Eslohe	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	ab zweitem Ausbildungsjahr
Destillateur/Destillateurin; Brenner/Brennerin	Fritz-Henßler-Berufskolleg der Stadt Dortmund	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung1)
Eisenbahner/Eisenbahnerin im Betriebsdienst	Friedrich-List-Berufskolleg, Hamm	aus dem Regierungsbezirk Arnsberg: Hamm; aus dem Regierungsbezirk Münster: Münster	
Eisenbahner/Eisenbahnerin im Betriebsdienst	Louis-Baare-Schule, Berufskolleg der Stadt Bochum	aus dem Regierungsbezirk Arnsberg: Bochum, Dortmund; aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Essen	
Elektromaschinenbauer/Elektromaschinenbauerin; Elektromaschinenmonteur/Elektromaschinenmonteurin; Elektroniker/Elektronikerin für Maschinen- und Antriebstechnik	Hans-Böckler-Schule, Berufskolleg der Stadt Münster	Regierungsbezirke Detmold, Münster	ab zweitem Ausbildungsjahr
Elektroniker/Elektronikerin (Fachrichtung Informations- und Telekommunikationstechnik)	Städt. Heinrich-Hertz-Berufskolleg Düsseldorf	Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf, Münster	
Elektroniker/Elektronikerin (Fachrichtung Informations- und Telekommunikationstechnik)	Städt. Heinrich-Hertz-Berufskolleg Düsseldorf	Regierungsbezirk Detmold	ab zweitem Ausbildungsjahr
Elektroniker/Elektronikerin für Gebäude- und Infrastruktursysteme	Werner-von-Siemens-Schule, Berufskolleg der Stadt Köln	Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln	
Estrichleger/Estrichlegerin	Berufskolleg Glockenspitze der Stadt Krefeld	Land Nordrhein-Westfalen	
Fachangestellter/Fachangestellte für Arbeitsförderung	Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung der Stadt Gelsenkirchen	aus dem Regierungsbezirk Arnsberg: Bochum, Herne; aus dem Regierungsbezirk Münster: Bottrop, Gelsenkirchen, Kreis Recklinghausen	

Fachangestellter/Fachangestellte für Bürokommunikation	Kuniberg Berufskolleg des Kreises Recklinghausen, Recklinghausen	Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf, Münster	
Fachangestellter/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste	Karl-Schiller-Berufskolleg der Stadt Dortmund	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold; Regierungsbezirk Münster ohne Bocholt, Borken, Bottrop, Datteln, Dorsten, Gelsenkirchen, Gladbeck, Haltern, Heiden, Herten, Isselburg, Marl, Raesfeld, Recklinghausen, Reken, Rhede, Velen	
Fachangestellter/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste	Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung an der Robert-Schmidt-Straße, Essen	aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Essen, Mülheim, Oberhausen; aus dem Regierungsbezirk Münster: Bocholt, Borken, Bottrop, Datteln, Dorsten, Gelsenkirchen, Gladbeck, Haltern, Heiden, Herten, Isselburg, Marl, Raesfeld, Recklinghausen, Reken, Rhede, Velen	
Fachkraft für Abwassertechnik	Hans-Schwieber-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	
Fachkraft für Brief- und Frachtverkehr	Erich-Brost-Berufskolleg, Essen	Regierungsbezirk Düsseldorf; aus dem Regierungsbezirk Münster: Kreis Recklinghausen	
Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft	Hans-Schwieber-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	
Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice	Hans-Schwieber-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	
Fachkraft für Schutz und Sicherheit	Berufskolleg West der Stadt Essen	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold; aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Essen; Regierungsbezirk Köln	
Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik	Berufskolleg Ulrepforte der Stadt Köln	Land Nordrhein-Westfalen	
Fachkraft für Veranstaltungstechnik	Robert-Bosch-Berufskolleg der Stadt Dortmund	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold	
Fachkraft für Wasserversorgungstechnik	Hans-Schwieber-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	
Fachkraft für Wasserwirtschaft	Berufskolleg Ost der Stadt Essen	Land Nordrhein-Westfalen	
Feuerungs- und Schornsteinbauer	Hans-Schwieber-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung1)
Florist/Floristin	Gregor-Mendel-Berufskolleg des Kreises Paderborn	aus dem Regierungsbezirk Arnsberg: aus dem Kreis Soest: Anröchte, Erwitte, Geseke, Lippstadt; aus dem Regierungsbezirk Detmold: Kreise Höxter, Paderborn	
Fluggerätmechaniker/Fluggerätmechanikerin	Berufskolleg Platz der Republik für Technik und Medien Mönchengladbach	Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln	
Fluggerätmechaniker/Fluggerätmechanikerin	Berufskolleg der Stadt Rheine	Regierungsbezirke Arnsberg, Münster	
Forstwirt/Forstwirtin	Berufskolleg Am Eichholz in Arnsberg	Regierungsbezirke Arnsberg, Münster	ab erstem Ausbildungsjahr
Forstwirt/Forstwirtin	Berufskolleg Am Eichholz in Arnsberg	Land Nordrhein-Westfalen	ab drittem Ausbildungsjahr
Fotomedienlaborant/Fotomedienlaborantin	Fritz-Henßler-Berufskolleg der Stadt Dortmund	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold	
Gärtner/Gärtnerin	Berufskolleg Oberberg in Wipperfurth	aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Stadt Remscheid; aus dem Regierungsbezirk Köln: Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis ohne Burscheid, Leichlingen, Wermelskirchen	
Gärtner/Gärtnerin	Gregor-Mendel-Berufskolleg des Kreises Paderborn	aus dem Regierungsbezirk Arnsberg: aus dem Kreis Soest: Anröchte, Erwitte, Geseke, Lippstadt, aus dem Hochsauerlandkreis: Marsberg; aus dem Regierungsbezirk Detmold: Kreise Höxter, Paderborn	
Gärtner/Gärtnerin	Berufskolleg des Zweckverbandes in Opladen	aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Solingen, aus dem Kreis Mettmann: Langenfeld, Monheim; aus dem Regierungsbezirk Köln: Leverkusen, aus dem Rheinisch-Bergischen Kreis: Burscheid, Leichlingen, Wermelskirchen	
Galvaniseur/Galvaniseurin; Galvaniseur und Metallschleifer/Metallschleiferin	Technisches Berufskolleg der Stadt Solingen	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung1)
Gebäudereiniger/Gebäudereinigerin	Fritz-Henßler-Berufskolleg der Stadt Dortmund	Regierungsbezirke Arnsberg, Münster	
Gerüstbauer/Gerüstbauerin	Fritz-Henßler-Berufskolleg der Stadt Dortmund	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung1)
Glasapparatebauer/Glasapparatebauerin	Staatliches Berufskolleg Rheinbach Glas-Keramik-Gestaltung	Land Nordrhein-Westfalen	
Glastechnische Berufe des Glaserhandwerks	Staatliches Berufskolleg Rheinbach Glas-Keramik-Gestaltung	Regierungsbezirke Detmold, Münster; aus dem Regierungsbezirk Arnsberg: Kreis Siegen-Wittgenstein; aus dem Regierungsbezirk Köln: Bonn, Rhein-Sieg-Kreis (linksrheinisch)	Fachklasse gem. Anmerkung1)

Glastechnische Berufe der Glasindustrie	Staatliches Berufskolleg Rheinbach Glas-Keramik-Gestaltung	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung1)
Gleisbauer/Gleisbauerin	Berufskolleg Ost der Stadt Essen	Land Nordrhein-Westfalen	ab zweitem Ausbildungsjahr
Goldschmied/Goldschmiedin	Richard-Riemerschmid-Schule, Berufskolleg der Stadt Köln	aus dem Regierungsbezirk Arnsberg: Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein; Regierungsbezirk Köln	
Goldschmied/Goldschmiedin; Silberschmied/Silberschmiedin	Berufskolleg Ost der Stadt Essen	Regierungsbezirk Arnsberg ohne Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein; Regierungsbezirke Detmold, Düsseldorf	
Graveur/Graveurin	Technisches Berufskolleg Solingen in Solingen	Land Nordrhein-Westfalen	ab zweitem Ausbildungsjahr; Fachklasse gem. Anmerkung1)
Hotelkaufmann/Hotelkauffrau	Berufskolleg Meschede des Hochsauerlandkreises	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold	ab drittem Ausbildungsjahr
Industriekeramiker/Industriekeramikerin	Staatliches Berufskolleg Rheinbach Glas-Keramik-Gestaltung	Land Nordrhein-Westfalen	
Isolierfacharbeiter/Isolierfacharbeiterin; Industrie-Isolierer/Industrie-Isoliererin; Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/ Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliererin	Max-Born-Berufskolleg des Kreises Recklinghausen, Recklinghausen	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	ab zweitem Ausbildungsjahr
Isolierfacharbeiter/Isolierfacharbeiterin; Industrie-Isolierer/Industrie-Isoliererin; Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/ Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliererin	Städt. Hans-Sachs-Berufskolleg, Oberhausen	Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln	ab zweitem Ausbildungsjahr
Kachelofen- und Luftheizungsbauer/Kachelofen und Luftheizungsbauerin	Hans-Schwieber-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	
Kälteanlagebauer/Kälteanlagenbauerin	Bertolt-Brecht-Berufskolleg Duisburg	Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln	
Kälteanlagenbauer/Kälteanlagenbauerin	Hans-Schwieber-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	Fachklasse gem. Anmerkung1)
Kanalbauer/Kanalbauerin	Berufskolleg Ost der Stadt Essen	Regierungsbezirke Detmold, Düsseldorf, Köln	ab zweitem Ausbildungsjahr
Kartograph/Kartographin	Heinrich-Hertz-Berufskolleg Bonn	Land Nordrhein-Westfalen	
Kaufmann/Kauffrau für audiovisuelle Medien	Karl-Schiller-Berufskolleg der Stadt Dortmund	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold	
Kaufmann/Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr	Kaufmännisches Berufskolleg Duisburg-Mitte	Land Nordrhein-Westfalen	
Keramiker/Keramikerin	Staatliches Berufskolleg Rheinbach Glas-Keramik-Gestaltung	Land Nordrhein-Westfalen	
Klempner/Klempnerin	Hans-Schwieber-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	
Kommunikationselektroniker/Kommunikationselektronikerin (Fachrichtung Funktechnik)	Berufskolleg der Stadt Rheine in Rheine	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster; Regierungsbezirk Düsseldorf ohne Düsseldorf	ab zweitem Ausbildungsjahr
Kommunikationselektroniker/Kommunikationselektronikerin (Fachrichtung Funktechnik)	Berufskolleg für Technik in Düren	Regierungsbezirk Köln; aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Düsseldorf	ab zweitem Ausbildungsjahr
Kosmetiker/Kosmetikerin	Paul-Ehrlich-Berufskolleg der Stadt Dortmund	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold	
Landwirt/Landwirtin	Berufskolleg Oberberg in Wipperfurth	aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Remscheid; aus dem Regierungsbezirk Köln: Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis ohne Leichlingen	
Landwirt/Landwirtin	Berufskolleg des Kreises Viersen in Kempen	aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Düsseldorf, Duisburg, Essen, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim, Oberhausen, Solingen, Wuppertal, Kreise Mettmann, Neuss, Viersen; aus dem Regierungsbezirk Köln: Leverkusen, aus dem Rheinisch-Bergischen Kreis: Leichlingen	
Landwirt/Landwirtin	Richard-von-Weizsäcker-Berufskolleg in Lüdinghausen	aus dem Regierungsbezirk Arnsberg: Dortmund, Hamm, Herne, Kreis Unna ohne Fröndenberg, Holzwickede, Schwerte; aus dem Regierungsbezirk Münster: Kreis Coesfeld, aus dem Kreis Recklinghausen: Castrop-Rauxel, Datteln, Haltern, Oer-Erkenschwick, Waltrop	
Leuchtröhrenglasbläser/Leuchtröhrenglasbläserin	Staatliches Berufskolleg Rheinbach Glas-Keramik-Gestaltung	Land Nordrhein-Westfalen	
Maler und Lackierer/Malerin und Lackiererin (Fachrichtung Bauten- und Korrosionsschutz)	Fritz-Henßler-Berufskolleg der Stadt Dortmund	Regierungsbezirke Arnsberg, Köln, Münster	ab zweitem Ausbildungsjahr; Fachklasse gem. Anmerkung1)
Maskenbildner/Maskenbildnerin	Berufskolleg Humboldtstraße der Stadt Köln	Land Nordrhein-Westfalen	

Metallbildner/Metallbildnerin	Technisches Berufskolleg Solingen	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung1)
Mikrotechnologe/Mikrotechnologin	Robert-Bosch-Berufskolleg der Stadt Dortmund	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold	
Milchwirtschaftlicher Laborant/ Milchwirtschaftliche Laborantin	Berufskolleg Glockenspitze der Stadt Krefeld	Land Nordrhein-Westfalen	auslaufend
Modellbauer/Modellbauerin; Modellbaumechaniker/Modellbau- mechanikerin	Franz-Jürgens-Berufskolleg der Stadt Düsseldorf	Regierungsbezirke Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster	
Molkereifachmann/ Molkereifachfrau	Berufskolleg Glockenspitze der Stadt Krefeld	Land Nordrhein-Westfalen	auslaufend
Orthopädiemechaniker und Bandagist/Orthopädiemechanikerin und Bandagistin	Berufskolleg Kemnastraße des Kreises Recklinghausen in Recklinghausen	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	
Orthopädieschuhmacher/ Orthopädieschuhmacherin	Fritz-Henßler-Berufskolleg der Stadt Dortmund	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold	
Parkettleger/Parkettlegerin	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung1)
Pferdewirt/Pferdewirtin	Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen an der Königstraße in Gelsenkirchen	Regierungsbezirk Arnsberg; aus dem Regierungsbezirk Münster: Bottrop, Gelsenkirchen, Kreis Recklinghausen	nur erstes und zweites Ausbildungsjahr
Pferdewirt/Pferdewirtin	Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler- Schule, Berufskolleg der Stadt Münster	Regierungsbezirk Detmold; Regierungsbezirk Münster ohne Bottrop, Gelsenkirchen, Kreis Recklinghausen	nur erstes und zweites Ausbildungsjahr
Pferdewirt/Pferdewirtin (Ausbildungsschwerpunkte: Pferdezucht und -haltung; Reiten; Trabrennfahren)	Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler- Schule, Berufskolleg der Stadt Münster	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	ab drittem Ausbildungsjahr
Pferdewirt/Pferdewirtin (Ausbildungsschwerpunkte: Pferdezucht und -haltung; Rennreiten)	Berufskolleg Humboldtstraße der Stadt Köln	Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln	
Pferdewirt/Pferdewirtin (Ausbildungsschwerpunkt Rennreiten)	Berufskolleg Humboldtstraße der Stadt Köln	Land Nordrhein-Westfalen	ab drittem Ausbildungsjahr
Pharmakant/Pharmakantin	Berufskolleg Senne der Stadt Bielefeld	Regierungsbezirke Detmold, Köln, Münster	
Physiklaborant/Physiklaborantin	Berufskolleg Stadtmitte der Stadt Mülheim an der Ruhr	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Münster	
Postverkehrskaufmann/ Postverkehrskauffrau	Walter-Eucken Berufskolleg, Düsseldorf	Land Nordrhein-Westfalen	
Produktgestalter Textil/ Produktgestalterin Textil	Berufskolleg Glockenspitze der Stadt Krefeld	Land Nordrhein-Westfalen	
Rechtsanwaltsfachangestellter/ Rechtsanwaltsfachangestellte	Berufskolleg Volksgartenstraße für Wirtschaft und Verwaltung der Stadt Mönchengladbach	aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Mönchen- gladbach, aus dem Kreis Neuss: Grevenbroich, Jüchen, Korschenbroich, Rommerskirchen, aus dem Kreis Viersen: Brüggen, Niederkrüchten, Schwalmtal, Viersen; aus dem Regierungsbezirk Köln: aus dem Kreis Heinsberg: Erkelenz, Hückelhoven, Wassenberg, Wegberg	
Rohrleitungsbauer/ Rohrleitungsbauerin	Berufskolleg Ost der Stadt Essen	Regierungsbezirke Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster	ab zweitem Ausbildungsjahr
Rolladen- und Jalousiebauer/ Rolladen- und Jalousiebauerin	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung1)
Sattler/Sattlerin (Hw)	Anna-Siemsen-Berufskolleg des Kreises Herford	Land Nordrhein-Westfalen	
Schädlingsbekämpfer/Schädlingsbe- kämpferin	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung1)
Schilder- und Lichttreklame- hersteller/ Schilder- und Lichttreklameherstellerin	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Regierungsbezirke Detmold, Münster	
Schmucktextilienhersteller/ Schmucktextilienherstellerin	Berufskolleg Werther Brücke der Stadt Wuppertal	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung1)
Schornsteinfeger/ Schornsteinfegerin	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Regierungsbezirke Detmold, Münster;	
Schuhfertiger/Schuhfertigerin	Berufskolleg des Zweckverbandes in Opladen	Land Nordrhein-Westfalen	
Servicekaufmann/Servicekauffrau im Luftverkehr	Robert-Schumann-Berufskolleg der Stadt Dortmund	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold	
Servicekaufmann/Servicekauffrau im Luftverkehr	Max-Weber-Berufskolleg der Stadt Düsseldorf	Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln, Münster	
Steinmetz und Steinbildhauer/ Steinmetzin und Steinbildhauerin	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	
Stukkateur/Stukkateurin	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Regierungsbezirke Detmold, Münster	

Tankwart/Tankwartin	Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler-Schule, Berufskolleg der Stadt Münster	Regierungsbezirke Detmold, Münster	ab zweitem Ausbildungsjahr
Technischer Konfektionär/ Technische Konfektionärin	Richard-Riemerschmid-Schule, Berufskolleg der Stadt Köln	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung1)
Technischer Zeichner/ Technische Zeichnerin (Fachrichtung Elektrotechnik)	Berufskolleg Kemnastraße des Kreises Recklinghausen in Recklinghausen	Land Nordrhein-Westfalen	ab drittem Ausbildungsjahr
Technischer Zeichner/ Technische Zeichnerin (Fachrichtung Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik)	Berufskolleg Mitte der Stadt Essen	Regierungsbezirk Arnsberg ohne Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein; aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Duisburg, Essen, Mülheim, Oberhausen, Kreis Wesel (rechtsrheinisch)	ab drittem Ausbildungsjahr
Tierpfleger/Tierpflegerin (Fachrichtungen Forschung und Klinik; Tierheim und Tierpension)	Elly-Heuss-Knapp-Schule, Berufskolleg der Stadt Düsseldorf	Land Nordrhein-Westfalen	
Tierpfleger/Tierpflegerin (Fachrichtung Zoo)	Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler-Schule, Berufskolleg der Stadt Münster	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	
Trockenbaumonteur/ Trockenbaumonteurin	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung1)
Uhrmacher/Uhrmacherin	Hans-Böckler-Schule, Berufskolleg der Stadt Münster	Land Nordrhein-Westfalen	
Verfahrensmechaniker/ Verfahrensmechanikerin in der Steine- und Erdenindustrie; Aufbereitungsmechaniker/ Aufbereitungsmechanikerin	Berufskolleg West der RAG BILDUNG Berufskolleg GmbH in Duisburg	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung1)
Verfahrensmechaniker/ Verfahrensmechanikerin in der Steine- und Erdenindustrie (Fachrichtung Asphalttechnik)	Berufskolleg Ost der Stadt Essen	Land Nordrhein-Westfalen	ab drittem Ausbildungsjahr
Vergolder/Vergolderin	Albrecht-Dürer-Berufskolleg der Stadt Düsseldorf	Land Nordrhein-Westfalen	
Verlagskaufmann/ Verlagskauffrau	Erich-Brost-Berufskolleg Essen	Regierungsbezirk Arnsberg; aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Duisburg, Essen, Mülheim, Oberhausen, Kreis Kleve (rechtsrheinisch), Kreis Wesel (rechtsrheinisch)	
Verpackungsmittelmechaniker/ Verpackungsmittelmechanikerin	Stadt Köln Berufskolleg Ulfenstraße	Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf, Köln ohne Kreis Düren	
Verwaltungsfachangestellter/ Verwaltungsfachangestellte (Fach- richtung Kirchenverwaltung in den Gliederkirchen der evangelischen Kirchen in Deutschland)	Hubertus-Schwartz-Berufskolleg in Soest	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	
Verwaltungsfachangestellter/ Verwaltungsfachangestellte (Fachrichtung Handwerks- organisation, Industrie- und Handelskammer)	Hubertus-Schwartz-Berufskolleg in Soest	Land Nordrhein-Westfalen	
Vulkaniseur/Vulkaniseurin	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	

1) Fachklasse entsprechend der Beilage zur Rahmenvereinbarung der KMK über die Bildung länderübergreifender Fachklassen

**Genehmigung der
32. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
– Teil A –**

Vom 30. Juni 2005

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 8. Juli 2004 die 32. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf – Teil A – beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 30. Juni 2005 – V.2 – 30.15.02.33 – gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 21 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) sowie den betroffenen Kreisen und Gemeinden zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 22 Landesplanungsgesetz mit der Bekanntmachung der Genehmigung zum Ziel der Raumordnung. Sie ist nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Soweit die Änderung des Regionalplans Grundsätze enthält, sind sie nach Maßgabe des § 4 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Gemäß § 23 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Regionalplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 30. Juni 2005

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dieter Krell

– GV. NRW. 2005 S. 683

**Genehmigung der
34. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
im Gebiet der Städte Kamp-Lintfort und Xanten
sowie der Gemeinde Niederkrüchten**

Vom 30. Juni 2005

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 2. Dezember 2004 die 34. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf

im Gebiet der Städte Kamp-Lintfort und Xanten sowie der Gemeinde Niederkrüchten beschlossen (Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 30. Juni 2005 – V.2 – 30.15.02.35 – gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 21 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde), den Kreisen Viersen und Wesel, den Städten Kamp-Lintfort und Xanten sowie der Gemeinde Niederkrüchten zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 22 Landesplanungsgesetz mit der Bekanntmachung der Genehmigung zum Ziel der Raumordnung. Sie ist nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Soweit die Änderung des Regionalplans Grundsätze enthält, sind sie nach Maßgabe des § 4 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Gemäß § 23 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Regionalplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 30. Juni 2005

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dieter Krell

– GV. NRW. 2005 S. 683

**Genehmigung der
16. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Arnsberg,
Teilabschnitt Oberbereich Dortmund
– östlicher Teil –
(Kreis Soest und Hochsauerlandkreis)
im Gebiet der Stadt Geseke**

Vom 4. Juli 2005

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Arnsberg hat in seiner Sitzung am 9. März 2005 die 16. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis), im Gebiet der Stadt Geseke beschlossen (Regionalplanerische Sicherung des Folgenutzungskonzeptes für den Kalksteinabbau).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 4. Juli 2005 – V.2 – 30.13.03.15 – gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 21 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) sowie dem Kreis Soest und der Stadt Geseke zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 22 Landesplanungsgesetz mit der Bekanntmachung der Genehmigung zum Ziel der Raumordnung. Sie ist nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Soweit die Änderung des Regionalplans Grundsätze enthält, sind sie nach Maßgabe des § 4 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Gemäß § 23 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Regionalplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 4. Juli 2005

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dieter K r e l l

– GV. NRW. 2005 S. 683

Genehmigung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Essen (P+R-Standort)

Vom 14. Juli 2005

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 18. Juni 1998 den Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf beschlossen.

Mit Erlass vom 14. Juli 2005 – V.2 – 30.15.02 – habe ich den P+R-Standort an der Stadtbahnstrecke im Bereich der A 52/Am Treppchen gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 21 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (Landesplanungsbehörde),

der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) und der Stadt Essen zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 22 Landesplanungsgesetz mit der Bekanntmachung der Genehmigung zum Ziel der Raumordnung. Sie ist nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Soweit die Änderung des Regionalplans Grundsätze enthält, sind sie nach Maßgabe des § 4 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Gemäß § 23 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Regionalplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 14. Juli 2005

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
P.W. S c h n e i d e r

– GV. NRW. 2005 S. 684

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2005

Vom 15. Juli 2005

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 7 und 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), in Verbindung mit §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe mit Beschluss vom 10. März 2005 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	2.042.040.200 EUR
in der Ausgabe auf	2.042.040.200 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 137.315.800 EUR
 in der Ausgabe auf 137.315.800 EUR
 festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2005 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf 27.992.500 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 31.046.800 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die nach § 22 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Landschaftsumlage wird auf 16,5 % der für das Haushaltsjahr 2005 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Die Landschaftsumlage ist in monatlichen Teilbeträgen von 1/12 jeweils zum 15. eines Monats fällig. Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB für die ausstehenden Beträge erhoben.

§ 6

1. Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber/Stelleninhaberinnen nicht wieder besetzt werden.
2. Die Abbauverpflichtung von Überhängen an Beförderungsstellen der Bes.-Gr. B 2 wird in der Weise erfüllt, dass jede zweite frei werdende Stelle als nach der Bes.-Gr. A 16 umgewandelt gilt, bis die Überhänge beseitigt sind.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Durchführung der Haushaltssatzung.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 4. April 2005 angezeigt worden. Mit gleichem Schreiben wurde gemäß § 22 Abs. 3 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Genehmigung der Erhöhung des Hebesatzes zur Landschaftsumlage beantragt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 28. Juli 2005 bis 5. August 2005 im Landeshaus, Münster, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Block D, Zimmer-Nr. 215, öffentlich aus, und zwar jeweils montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags bis 12.30 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 15. Juli 2005

Der Direktor
 des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
 In Vertretung
 Dr. Hans-Ulrich P r e d e i c k
 Erster Landesrat

Einzelpreis dieser Nummer 4,05 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359